

Plan und Ablehnung einer Bürgerlichen Konfirmation in Preußen 1787

Von Hugo Gotthard Bloth, Münster (Westf.)

König Friedrich Wilhelm II. von Preußen stimmte dem Gesuch grundsätzlich zu, das ihm in den ersten Augusttagen des Jahres 1787 vorgelegt wurde. Es handelte sich um den Vorschlag einer Bürgerlichen Konfirmation „zur Erweckung und Bildung der Vaterlandsliebe unter der Jugend“, verfaßt von dem später als Schulmann bekannt gewordenen westfälischen Theologen Georg Christoph Gieseler in Haddenhausen bei Minden¹. Gieseler bat darin, seinen Namen, wenn der König den Plan zur Ausführung brächte, als eines „jungen, obskuren und wenig geachteten Menschen“ nicht bekanntzugeben. Er unterschrieb seine Eingabe am 1. August 1787 als „ordinierter Kandidat des Predigtamts und Hausprediger der adeligen Familie von dem Busche zu Haddenhausen“². Schon am 9. August befahl der König seinem Staatsminister Freiherrn von Zedlitz, ein Gutachten über Gieselers Entwurf zu erstatten. Er habe, so ließ er den Minister wissen, in Zedlitz' Abwesenheit bereits dessen Mitarbeiter, Staatsminister Freiherrn von Dörnberg beauftragt, Gieseler die demnächst vakante Pfarrstelle in Bergkirchen bei Minden zu übertragen. Gieselers Vorschläge, so meinte der König, verrieten „einen gut denkenden Kopf und viel Liebe zur Religion“. Er habe also die Pfarrstelle durchaus verdient³.

¹ Vgl. über Gieseler (1760—1839) Neuer Nekrolog der Deutschen, 17. Jg. 1839, Erster Teil, Weimar 1841, S. 305—313; Gisela Hirschberg-Köhler, Erziehung im Dienst des Reiches Gottes, Georg Christoph Friedrich Gieseler, ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 57/58, Bethel 1964/65, S. 43—79.

² Der Text der Eingabe Gieselers wurde von mir im Staatsarchiv Münster/Westf. entdeckt und auf Grund eines Quellenzitates bei Helmut König, Zur Geschichte der Nationalerziehung in Deutschland im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, Berlin 1960, S. 290 im Deutschen Zentralarchiv, Abt. Merseburg, mit dem dort vorhandenen vollständigen Wortlaut und Aktenhergang verglichen. Beiden Archiven sei für ihre Unterstützung hiermit herzlich gedankt.

³ DZA Merseburg, Geh. STA. Rep. 76 alt, Abt. 1, Nr. 59, Bl. 1, KO Potsdam, 9. 8. 1787; Gieseler bekam die Pfarrstelle in Bergkirchen nicht. Zur Begründung gab er selbst später sein Gehörleiden an. Der Mindener Konsistorialrat Westermann berief ihn 1790 nach Petershagen an der Weser, besonders zur Ausbildung von Lehrern in einem Lehrerseminar. Nach Westermanns Tode ging Gieseler 1803 in das Pfarramt der kleinen Stadt Werther bei Bielefeld. Hier stand ihm ein zweiter Geistlicher zur Seite.

Das Wohlgefallen König Friedrich Wilhelms II. an Gieselers Vorschlag, mit einer Bürgerlichen Konfirmation den patriotischen Sinn der Jugend zu wecken und zu fördern, ist leicht zu erklären. Schon sein Vorgänger und Oheim König Friedrich II. hatte mit Sorge die zunehmende politische Isolierung Preußens beobachtet. Rußland gewann 1784 im Einvernehmen mit Österreich die Krim und rückte dem Ziel seiner Mittelmeerpolitik, den Dardanellen, damit einen Schritt näher. Kaiser Joseph II. schickte sich an, diesmal im Bunde mit Rußland, erneut auf Bayern vorzustößen, während Frankreich unter Ludwigs XVI. Minister Vargennes in den Vereinigten Niederlanden, unmittelbar an der Grenze des preußischen Herzogtums Geldern am Niederrhein die Umsturzpartei der „Patrioten“ unterstützte⁴.

Friedrichs II. politischer Gegenzug, die Gründung eines Fürstenbundes, hatte zwar im Reiche gegen die Pläne des Kaisers Erfolg, nützte aber nichts gegen die französischen Umtriebe in den Niederlanden. Nach Friedrichs II. Tode im Jahre 1786 bemühte sich Friedrich Wilhelm II. vergeblich in Den Haag, wo seine Schwester als Gattin des Statthalters residierte, zwischen dessen Anhängern und den „Patrioten“ zu vermitteln. Im Juni 1787 unternahm die Statthalterin selbst einen Ausgleichsversuch. Sie wurde aber in der Nähe von Gouda durch die Revolutionäre aufgehalten und unverrichteter Sache nach Nymwegen zurückgeschickt⁵. Wenige Wochen später erfolgte der preußische Einmarsch zur Wiederherstellung der alten politischen Ordnung. 20 000 preußische Soldaten überschritten im September 1787 unter Führung des Herzogs von Braunschweig die Grenze der Niederländischen Republik, gerufen von den Gegnern der „Patrioten“. Unter lautem Jubel der Bevölkerung, die ihnen sogar die Pferde abspannen wollte, kehrten der Prinz und die Prinzessin nach Den Haag zurück. Die Preußen aber, so sagt der niederländische Geschichtsschreiber van Kampen, „ihrem Worte, daß sie keine eigenen Vorteile beehrten, treu, verließen unverweilt das Land noch vor dem Ende des Jahres“⁶. Unter ihnen befanden sich auch die westfälischen Regimenter 10 und 41 aus den Garnisonen Bielefeld, Soest, Herford, Minden und Petershagen⁷.

⁴ Vgl. Max Braubach in: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, 8. Aufl. (1955) 1967, S. 293 ff. und N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande, 2. Bd. Hamburg 1833, S. 490.

⁵ Vgl. van Kampen a. a. O. S. 490.

⁶ a. a. O. S. 499.

⁷ Vgl. H. Tümpel, Politische Geschichte von Minden-Ravensberg, 1909, S. 49.

Diese politisch-militärischen Vorgänge machten sich auch im Wirtschaftsleben der Provinzen Minden und Ravensberg bemerkbar. Die Textilindustrie beschäftigte damals den bei weitem größten Teil aller Industriearbeiter in Preußen. Tuch- und Leinenausfuhr bildeten die Grundlage der günstigen Handelsbilanz der Monarchie⁸. Für die Grafschaft Ravensberg berichtete hierzu unter dem 31. August 1787 der in Herford ansässige Preußische Stellvertreter Freiherr von Hohenhausen an die zentrale Steuerbehörde nach Berlin, in diesem Monat habe der Handel, besonders mit Leinwand, sich ziemlich günstig gestaltet. Auch der Absatz von Garn, der zurückgegangen war, werde sich hoffentlich wieder bessern, „wenn nur die Holländischen Revolutionen“, so setzte der Beamte hinzu, „denselben nicht alterieren, weil bis Dato die hiesigen Kaufleute an die Elberfelder kein Garn absetzen können“⁹.

Der König konnte in seinen westfälischen Provinzen durchaus mit patriotischer Gesinnung rechnen. Die siegreiche Schlacht bei Minden am 1. 8. 1759, in der Engländer und Preußen unter Herzog Ferdinand von Braunschweig die eingedrungenen Franzosen auch aus Münster vertrieben, war noch nicht vergessen. Die Leistungen Friedrichs II. in Krieg und Frieden hielt man hier hoch in Ehren. Als nach seinem Tode in Minden für ihn die feierliche Leichenprozession am 10. 9. 1786 gehalten wurde, versammelten sich in und vor dem Regierungsbau das gesamte Regierungskollegium, das Kammerkollegium, das Dom-Kapitel, die Stände, der Magistrat und die Bürgerschaft. In dem Bericht des Kammerdirektors Haß kommt die patriotische Stimmung bei dieser Trauerfeier zum Ausdruck: „Nun trat der Superintendent Westermann auf einige vor des Königs Porträt errichtete Stufen und hielt eine vortreffliche deutsche Rede — alles Wahrheiten — zum Lobe des großen unvergeßlichen Monarchen Friedrichs II. — Es war ein herrlicher Anblick; bei einer Totenstille die Augen deutscher Männer voll Wasser auf den feurigen Redner noch geheftet zu sehen, als er schon zu sprechen aufgehört, und den Wink, in den Tempel zu gehen, gegeben hatte“¹⁰.

⁸ Wilhelm Treue in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Band 2 (1955) 1967, S. 433.

⁹ STA Münster, KDK Minden I, Nr. 82, Zeitungsberichte, hier: für August 1787, Grafschaft Ravensberg.

¹⁰ STA Münster, KDK Minden VI, Nr. 128. Das Absterben Sr. Kgl. Maj. Friedrichs II. Vergl. meine demnächst erscheinende Arbeit „Abschied von König Friedrich II. und Huldigung für seinen Nachfolger 1786 in Minden“, in: Mindener Mitteilungen 1970 (Vorabdruck: Heimatblätter).

Die nach der folgenden feierlichen Leichenprozession in der Reformierten Kirche gehaltene Predigt hatte den vorgeschriebenen Bibeltext: „Ich habe dir einen Namen gemacht wie die Großen auf Erden Namen haben.“ Hiermit war nach dem Wortlaut in 1. Chronikbuch 17, V. 8 ursprünglich das ganze Volk gemeint. Entsprechend fühlte sich das ganze Volk angesprochen, auch in seinen schlichten „Ständen“ und „Klassen“ einschließlich der damals sich bildenden Anfänge der Landarbeiter- und der Industriearbeiterschaft. In Böhlhorst bei Minden bestand seit 1742 ein vom Königlichen Bergamt eingerichtetes Steinkohlenbergwerk mit einhundert vom Militärdienst „eximierten“ und als eine Knappschaft organisierten Arbeitern. Als am 28. 10. 1786 die Erbhuldigung sämtlicher Stände und Behörden für den neuen König Friedrich Wilhelm II. stattfinden sollte, forderte die Böhlhorster Knappschaft durch ihren Leiter, Bergrichter Gerhard Lebrecht Stuve, dem 2 Obersteiger, 1 Kontrolleur und Steiger, 1 Kohlenmeister, 1 Kunststeiger, 1 Kunstwärter, 1 Bergschmidt, 1 Bergzimmermeister, 1 Bergchirurgus unterstanden¹¹, in ihrem Namen und für die gesamte Knappschaft, daran beteiligt zu sein. Er schrieb unter dem 22. 10. 1786 an den Mindener Regierungspräsidenten: „Sie ist ein aus einhundert Köpfen bestehendes Corpus eximierter Untertanen, welches seinem guten Könige mit Herz und Mund seine Huldigungspflicht zu bezeugen wünscht und dazu in schwarzer Uniform in der gewohnten Ordnung zu erscheinen bereit ist.“¹² So erschien unter den Personen, welche am 28. 10. 1786 in Minden die Erb- und Landeshuldigung leisteten, auch die Böhlhorster Knappschaft. Sie folgte auf die Vertreter der Geistlichkeit, der Stifter, Prälaten und Ritterschaft sowie der Städte des Fürstentums Minden, vor der Ritterschaft und den Städten der Grafschaft Ravensberg.

Wir können wohl mit Sicherheit annehmen, daß Gieseler Zeuge der beiden genannten Staatsakte im Herbst des Jahres 1786 gewesen ist. Es muß ihm dabei aufgefallen sein, daß der Bauernstand als ein Hauptträger der merkantilistischen Wirtschaft und der teilweise noch ständischen Sozialordnung, beide Male fehlte. Zwar war die sog. Bauernbefreiung auf den Königlichen Domänen schon im Gange. Aber noch wurde der Bauernstand als solcher durch die Ritterschaft und durch die Beamtenschaft auf den Domänen als Mittelinstanzen rechtlich und politisch vertreten. Dies mußte sich gerade jetzt nach-

¹¹ Adreß-Kalender ... auf das Jahr 1787, S. 38: Minden-Ravensbergisches Bergamt.

¹² STA Münster, KDK Minden VI, Nr. 143, Erb- und Landeshuldigung 1786 pp., Verhandlungen dazu.

teilig auswirken, denn das platte Land hatte die Hauptlast des Kriegsdienstes zu tragen. Für jeden Bürger gab es Mittel und Wege, sich dieser harten und unbeliebten Pflicht zu entziehen. Warum nicht auch für die Bäuerliche Jugend?

Gieselers Eingabe begann darum mit der Feststellung, daß sich infolge der weisen, gütigen und glücklichen Regierung des Königs die Lust zum Kriegsdienst im Volke zu verlieren scheine. Verantwortlich hierfür sei die durch Wehrdienstbefreiung begünstigte und wachsende Industrie mit ihrer Anziehungskraft für die Bevölkerung. Auch die von der Dienstpflicht nicht betroffenen Bürger und erst recht die davon belasteten Bauern empfänden infolge der langen Friedenszeit jede kriegerische Verpflichtung mit Widerstreben. Ja, der damit scheinbar verbundene Zwang erwecke Empörung, gerade weil der Freiheitssinn nicht mehr sklavisch unterdrückt werde. Zur Lösung des Problems, wie mindestens die Willigkeit zu Kriegsdiensten und überhaupt der patriotische Sinn in der Bevölkerung geweckt und genährt werden könne, empfehle sich, so schrieb Gieseler, „eine zweckmäßige mit Religion verbundene Feierlichkeit“. Schon die Kinder sollten, ähnlich, wie sie bei der kirchlichen Konfirmation „mit so vieler Rührung“ Gott Treue schwören, „gleichsam durch eine Bürgerliche Konfirmation auch näher an ihren König und ans Vaterland gekettet werden“¹³.

Vermutlich wurde Gieseler durch den Eindruck der Mindener Huldigungsfeier vom 28. 10. 1786 veranlaßt, seinen Vorschlag als einen förmlichen „Huldigungseid“ der Jugend in der Kirche eine Woche nach der kirchlichen Konfirmationsfeier zu entwickeln. Mit einem solchen Akt werde, so führte er aus, am besten dem Irrtum im Volke gewehrt, als befinde sich der Einzelne noch „im Stande seiner natürlichen Freiheit, weil er freilich noch keinen förmlichen Eid geleistet habe“. Ein solcher Eid betreffe aber „heilige Vertragspflichten“ und wäre darum nach einer unterrichtlichen Vorbereitung „von dem Prediger ohne Zutun des Beamten“ abzunehmen. Es sei doch der Prediger „eben so wohl ein Diener des Staats und ein verpflichteter Beförderer alles Guten in der bürgerlichen Verfassung, als ein Königlicher Bedienter“. Auf diese Weise werde jedem jungen Menschen der Schritt „aus seinem natürlichen Freiheitsstande heraus in den Stand der bürgerlichen Verpflichtung“ bewußt gemacht. Jeder habe so auf eine der Würde des Menschen gemäße Art „mit

¹³ STA Münster, KDK Minden XXIV, Nr. 193, Erweckung und Bildung der Vaterlandsliebe bei der Jugend 1787, Bl. 2; desgl. DZA Merseburg Geh. STA Rep. 76 alt, Abt. 1., Nr. 59, Bl. 2; beides wird im Folgenden nur mit dem Hinweis auf die Blattzahl und „a. a. O.“ zitiert.

seinem Vorwissen den gesellschaftlichen Vertrag mit seiner Regierung selbst errichtet“. Andererseits könne die Gewalt des Königs nun nicht mehr im Sinne einer den Freiheitssinn empörenden Idee als ein usurpiertes Recht des Stärkeren und als angeborene und mit geheimem Unwillen auferlegte Fessel angesehen werden.

Wollte aber jemand einwenden, hiermit sei die Religion zur Dienerin der Absichten des Staates gemacht, so müsse doch jeder vorurteilsfreie Denker zugeben, daß Religion und Staat im Grunde das Gleiche, nämlich das Glück der Menschheit beabsichtigen. Christus selbst und alle echten Christus-Lehrer hätten immer Lehren und Gebräuche des Staates, wo es ohne Verletzung des Heiligtums geschehen konnte, mit benutzt. Die jetzt geplante Huldigung der Jugend ziele auf die Ruhe und den Wohlstand des Landes. Tatsächlich würden schon seit langem Regierungsverordnungen nach der Predigt bekannt gemacht, Huldigungs- und Friedenspredigten würden gehalten, und es werde für den König und die Obrigkeit sonntäglich in der Kirche gebetet. Nach diesem allen sei keine gegründete Schwierigkeit mehr vorhanden. Er hoffe vielmehr, so schloß Gieseler, von der Ausführung seines Entwurfes „einen ganz neuen Schwung des Nationalgeistes und eine ungemeine Beförderung der bürgerlichen Ordnung, Gesetzkraftigkeit und Vaterlandsliebe“. Dies könne der König aus dem beiliegenden Plan selbst am besten beurteilen.

II.

Weniger wohlwollend als der König Friedrich Wilhelm II. beurteilten der Minister Freiherr von Zedlitz und seine Ratgeber den Vorschlag Gieselers. Zunächst veranlaßte Zedlitz, daß „die General-Idee“ des Verfassers zur Erstattung des geforderten Gutachtens den Westfälischen Regierungen in Cleve, Minden und Lingen sowie dem Kurmärkischen Oberkonsistorium als der höchsten lutherischen Kirchenbehörde im Auszuge bekanntgemacht und daß ihnen dabei mitgeteilt werde, der König „approbiere einigermaßen den Vorschlag“¹⁴. Der Minister selbst war gerade jetzt vollauf mit anderen Dingen beschäftigt. Die Einrichtung des Oberschulkollegiums als Krönung seines Lebenswerkes war vom Könige im Anfang des Jahres genehmigt worden und beanspruchte seine ganze Kraft. Nach mancherlei Schwierigkeiten trat diese zentrale Unterrichtsbehörde am 26. 9. 1787 zu ihrer ersten Sitzung zusammen¹⁵. Zedlitz bestimmte

¹⁴ DZA Merseburg a. a. O. Bl. 2, Randbemerkung von Meierotto.

¹⁵ Vgl. Conrad Rethwisch, Der Staatsminister Freiherr von Zedlitz und Preußens höheres Schulwesen im Zeitalter Friedrichs des Großen, Straßburg 1886, S. 189.

noch im August als Sachbearbeiter für Gieselers Entwurf seinen vertrauten Mitarbeiter, den führenden Schulmann und Kirchenrat Johann Heinrich Ludwig Meierotto¹⁶. Meierotto verkürzte daraufhin Gieselers Entwurf, wie wir sehen werden, um einige nicht unwichtige Stellen. Er war es auch, der in Zedlitz' Konzept des Erlasses an die Westfälischen Regierungen den gemeinten Auftrag näher präzisierete. Er änderte den Satzteil „in Rücksicht auf das dortige Locale“ dahin ab, daß sie eine kritische Stellungnahme einreichen sollten „in Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Ausführung etwa in der dortigen Gegend finden, oder die Folgen, welche sie haben könnte“.

Die Streichungen von Meierottos Hand zeigen, an welchen Stellen seine eigenen Bedenken einsetzten. Gieseler begann seine Denkschrift mit einem kunstvollen Einleitungssatz, den wir oben als Zusammenfassung seiner Beurteilung der politischen Lage bereits interpretiert haben. Meierotto reduzierte ihn auf die Feststellung, es scheine sich „die Lust zum Kriege“ im Volke zu verlieren. Hiermit wurde der *Kriegs-Dienst* als das von Gieseler zweifellos gemeinte Problem der Wehrpflicht und vor allem der *Wehrgerechtigkeit* ausgeklammert. Auch die von Gieseler vorgeschlagene gottesdienstliche Gestalt der Bürgerlichen Konfirmation unterlag Meierottos Korrektur. Er ließ die beiden von Gieseler empfohlenen Predigttexte 1. Samuelis 8, V. 10—17, nach Gieselers Meinung „das ehrwürdigste älteste Dokument über die Rechte des Königs“ und Römerbrief 13, V. 1—7 beiseite. Auch ein langes von Gieseler vorgesehenes Gebet nach dem Gelübde der Kinder wurde gestrichen. Wichtige Stücke von Gieselers politischer Pädagogik, die bei ihm geradezu in einen Personenkult ausartete, fielen Meierottos Rotstift zum Opfer. Gieseler verlangte als Vertreter der aufgeklärten Staatsomnipotenz von dem Prediger als staatstreuem Funktionär eine „kurze, aber rührende Charakter-schilderung des regierenden Königs, worin er denselben als liebenswürdig, edel und hochachtungswert darzustellen sucht, seinen Namen nennt und ihn den Kindern als ihren zukünftigen Regierer zu Liebe und Treue empfiehlt“. Gieseler verhiess dabei unter den Gegenleistungen des Königs als Belohnung seiner treuen Untertanen, „sein Auge solle immer wach und sein Fleiß unermüdet sein ... feindliche Heere von euren Wohnungen abzutreiben und allen Schaden zu verhüten.“ Auf dem Altar sollte sogar, wie Gieseler mit pädagogischer Anschaulichkeit „zur Beförderung des sinnlichen Eindrucks“ empfahl, „wo möglich das Bildnis des Königs und wenn es sein kann, Krone und Scepter“ ausgestellt werden. Eine Erinnerungs-

¹⁶ Vgl. über Meierotto (1742—1800) ADB 21 (1885) S. 213—215.

medaille sollte wie bei der Huldigung der Erwachsenen, wenn auch nur aus schlichtem Metall jeder Knabe nach abgelegtem Gelübde erhalten. Sie sollte mit dem Bild des Königs auf der vorderen Seite versehen sein. Auf der Rückseite aber sollte entsprechend dem Charakter der damaligen Preußischen Monarchie als eines merkantilistischen Soldaten- und Bauernstaates „eine Garbe Korn, eine Fahne, Muskete und Kanone“ angebracht werden. Auch symbolische Hände sollten darauf nicht fehlen, denn „rund herum reichen mehrere zum Schwur gestaltete Hände hervor, und zu äußerst steht die Umschrift: Ja, wir schwören bei Gott!“ Zuletzt sollte jedes Kind beim Verlassen der Weihstunde noch „ein kleines Gesetzbuch“ mit dem „Kern der Landesgesetze“, aber „ohne juristisches Detail“ mitnehmen. Vieles von diesen dekorativen Einzelheiten entfiel unter Meierottos kritischem Blick.

Auch in Gieselers vierfachem Weihegelübde erschien dem aufgeklärten Schulmann manches bedenklich. So schon in Gieselers erster Frage an die Kinder, die das Regierungssystem betraf, daß sie den König als ihren „rechtmäßigen Landesherrn erkennen, ihn lieben und ehren“ sollten. Gieselers zweite Frage handelte von der gesellschaftlichen Verpflichtung des einzelnen. Hier strich Meierotto die für die Gewissensfreiheit überaus wichtige Einschränkung des Gehorsams gegenüber den Gesetzen, „sofern sie nicht wider ausdrückliche Gebote Gottes streiten“. Auch die von Gieseler näher bestimmte soziale Verpflichtung, dabei mitzuhelfen, „daß Ruhe, Ordnung, Gerechtigkeit und Treue im Lande erhalten“ werde, wurde getilgt. Gieselers dritte Frage betraf das politische Engagement und forderte von den Kindern die Hingabe zum Dienst des Vaterlandes. Hier beseitigte Meierotto das Wort „aufopfern“, wohl wegen seines Anklanges an den militärischen Ernstfall, bereit zu sein, sich zum Schutze des Systems „aufzuopfern“. Die abschließende vierte Frage Gieselers zielte auf das Hauptproblem des Ganzen, wie die Jugend im Lande festzuhalten und wie ihr Entweichen ins Ausland zu verhindern sei. Sie sollte „das Vaterland lieben und in ihm bleiben“. Darüber hinaus aber sollte jeder dem Vaterlande „auch in mißlichen und gefährlichen Umständen mit allen Kräften beistehen“. Diese Verstärkung des politischen Gelübdes schien Meierotto offenbar für Kinder zu viel verlangt. Auf der anderen Seite schien ihm von Gieseler auch zuviel im Namen des Königs versprochen zu sein. „Niemand soll euch töten, schlagen noch beleidigen“ — so hieß es. In diesem Satze ließ Meierotto das Wort „schlagen“ weg, offenbar, weil es eine Unwahrheit enthielt. Er wußte natürlich und jeder wußte es, was mit Deserteuren, die außer Landes gingen, damals geschah und welche Mittel man für sie zur Umerziehung damals

anwandte. In dieser verkürzten Form wurde Gieselers Memorandum unter dem 9. 10. 1787 ohne den Namen des Verfassers von Zedlitz „auf Königlichen Spezialbefehl“ an die Westfälischen Regierungen zur Begutachtung ausgefertigt.

Von den Preußischen Regierungen beurteilte Lingen-Tecklenburg das Dokument ablehnend, Minden-Ravensberg mit bedingter Zustimmung. Der Bericht aus Cleve scheint sich nicht erhalten zu haben¹⁷.

Lingen berichtete am 29. Oktober¹⁸, es sei zwar wünschenswert, der überwiegend katholischen Bevölkerung und der katholischen Geistlichkeit in beiden Grafschaften Gehorsam und Anhänglichkeit an ihren rechtmäßigen Landesherrn „ohne Unterschied dessen Religion“ einzuschärfen. Im siebenjährigen Kriege habe sich hier ein Mangel an Vaterlandsliebe und an redlicher Gesinnung „durch ganz eklatante Beispiele“ geäußert. Die Hauptabsicht der vorliegenden Denkschrift sei aber hierzu völlig ungeeignet. Die Grafschaften Lingen und Tecklenburg hätten sich nämlich durch Zahlung einer jährlichen Geldsumme „von allem Enrollement zu Kriegsdiensten befreit“. Als zum Aufmarsch für den ohne Kampfhandlungen verlaufenden Bayrischen Erbfolgekrieg und jetzt „bei dem dermaligen Marche ins Holländische“ eine Anzahl von Train- und Packknechten hatten gestellt werden müssen, habe diese Kriegsdienst-Ersatzleistung großen Unwillen hervorgerufen. Es sei im Wiederholungsfalle mit allgemeiner „Austretung und Auswanderung“ zu rechnen. Eine Bürgerliche Konfirmation würde den Verdacht erwecken, die Bevölkerung solle dadurch eine „Infringierung ihrer Freiheit“ erfahren. Das Vorhaben sei darum abzulehnen.

Die Mindener Regierung beauftragte, wie die Handschrift des Konzeptes beweist¹⁹, ihr Mitglied, den Konsistorialrat und Superintendenten Georg Heinrich Westermann, zur Abfassung des geforderten Gutachtens²⁰. Dieser begegnete uns schon als begeisterter Redner bei der Trauerfeier für König Friedrich II. Er war ein Gönner Gieselers und hatte diesen gerade jetzt für das Hauspredigeramt in Haddenhausen ordiniert, damit er seinen alten Vater in dem nahe gelegenen Pfarrdorfe Hartum dienstlich unterstützen

¹⁷ Er lag gemäß einer Aktennotiz Meierottos am 8. 1. 1788 in Berlin noch nicht vor.

¹⁸ DZA Merseburg a. a. O. Bl. 14 f.

¹⁹ STA Münster a. a. O.

²⁰ Vgl. über Westermann (1752—1796): Meusel, Lexikon der verstorbenen Schriftsteller 1750—1800, Bd. 15, Leipzig 1816, S. 51 f.

könne. Westermann schätzte Gieseler wegen seiner mit Geschick und Erfolg freiwillig übernommenen praktischen Schularbeit in Haddenhausen und später wegen einiger Aufsätze Gieselers in verschiedenen pädagogischen Zeitschriften. Wahrscheinlich wußte Westermann aber nicht, daß sein Schützling Verfasser des im Auszuge und ohne Namensnennung vorliegenden Vorschlages einer Bürgerlichen Konfirmation sei. Westermanns Gutachten zeigt aber, wie nahe er grundsätzlich und praktisch mit Gieseler verbunden war. Westermann berichtete zunächst weisungsgemäß über die zu erwartenden Schwierigkeiten. Man werde sagen, schrieb er ähnlich wie die Lingener Regierung, die geplante Feierlichkeit sei „bloß ein Kunstgriff, das Auswandern und Austreten zu verhindern“. Man werde in dieser Weihehandlung auch einen Mißbrauch der Religion und des Eides sehen, eine Belastung der Gewissen durch Versprechungen „unter solchen feierlichen Umständen“ und in diesem Alter, wo der junge Mensch „noch nicht wissen könne, was es mit der Erfüllung zu sagen habe u.s.f.“. Westermann räumte ein, daß ein Publikandum mit einer entsprechenden Propaganda derartigen Vorstellungen entgegenzuwirken vermöge. Der Entwurf bedürfe auch einiger Verbesserung. So z. B. sollte man den geplanten politischen Unterricht öffentlich erteilen und ihn durch passende biblische Sprüche unterstützen. Das Formular für die feierliche Verpflichtung sollte sich mehr „im Allgemeinen“ halten. Westermann bemängelte, daß eine entsprechende Verpflichtung der Mädchen und der städtischen Jugend nicht vorgesehen sei. Statt der Medaillen, die „für eine Art Handgeld“ angesehen und wegen ihres geringen Metallwertes leicht verspottet werden könnten, sei ein würdiger Einband des zu überreichenden Gesetzbuches einzuplanen.

Alle diese Schwierigkeiten seien indes leicht zu überwinden, ja alles sei gewonnen, „wenn die erwachsenen Landleute jetzt noch, wie alle andern Glieder des Staats getan haben, feierlich huldigen müßten“. Bei dieser Huldigung könne dann bekanntgemacht werden, daß in Zukunft jedesmal die konfirmierte Jugend auf vorgeschriebene Art huldigen solle. Westermann griff ausdrücklich auf die einige Monate vorher durchgeführte Huldigungsfeier zurück. Er bejahte grundsätzlich Gieselers Vorschlag. Nach seiner Meinung könnte und dürfte der moderne Staat die Kirche als pädagogisches Werkzeug für politische Zwecke benutzen. Hiermit war die zentrale Frage an eine Bürgerliche Konfirmation angesprochen. Die von Westermann zum Schluß noch genannten praktischen Bedenken, es fehle den Predigern bisher noch an einer entsprechenden liturgischen Anleitung und der Termin des im Lande üblichen Dienstbeginns der konfirmierten Jugend dürfe sich mit dem Termin der Bürgerlichen Kon-

firmation nicht überschneiden, sind dieser Hauptfrage gegenüber nebensächlich. Sie wurde durch das Berliner Oberkonsistorium völlig anders beantwortet als durch das Mindener Gutachten und seinen Verfasser Westermann.

Noch vor dem Ende des Jahres, am 13. 12. 1787, verabschiedete das Berliner Oberkonsistorium die auch von ihm geforderte Stellungnahme²¹. Diese Behörde wurde 1750 in Verbindung mit dem schon bestehenden Kurmärkischen Konsistorium durch König Friedrich II. als übergeordnete lutherische Kirchenbehörde für die gesamte Monarchie eingerichtet²². Ihr derzeitiger Präsident, Staatsminister von dem Hagen und sämtliche 9 Mitglieder der Behörde, teils Theologen und Schulmänner, teils Juristen, unterzeichneten den nur sechs Seiten umfassenden hervorragend stilisierten gutachtlichen Bericht. Sie erklärten einleitend, sie hätten „diese wichtige Sache collegialisch reiflich erwogen“. Zunächst scheint diese Vorbemerkung rein formal auf den Geschäftsgang des „Collegiums“ hinzudeuten. Der Inhalt des Schriftstückes zeigt aber auch, daß die Mitglieder dieses Collegiums, unter ihnen führende Vertreter der Aufklärung, wie Spalding, Büsching, Teller und Sack, sich entschieden als ein kirchliches Organ verstanden. Neueste Forschungen belehren uns über den wichtigen Unterschied der Auffassung vom Eigenrecht der Kirche im älteren und im jüngeren sogen. „Kollegialismus“²³. Beide stimmten in der Anerkennung des modernen Gesellschaftsrechtes für Kirche und Staat überein. Danach waren Staat und Kirche „Gesellschaften“ bzw. „Kollegien“ und als solche vertragsrechtlich zu erfassen. Der frühere Kollegialismus war nun aber bemüht, „die Auslieferung des Kirchenrechts an das weltliche Gesellschaftsrecht und eine volle Lösung des Kirchenrechts aus der Theologie zu verhindern“. Er behandelte darum das Kirchenrecht in der Theologie. Dies bedeutete bei den Autoren Pfaff, von Mosheim und anderen, deren Werke bis 1760 vorlagen, eine zweifache Sicht der Kirche: als Gesellschaft und

²¹ DZA Merseburg, a. a. O. Bl. 19 ff.

²² Vgl. zur Frühzeit des Oberkonsistoriums und seiner ersten Tätigkeit für das Bildungswesen die Studie: Hugo Gotthard Bloth, Johann Julius Hecker (1707—1768) und seine Universalschule, in: Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Band 61, Bethel 1968, auch als Sonderdruck erschienen bei W. Crüwell Verlag Dortmund 1968, S. 109 ff. bzw. S. 53 ff.

²³ Vgl. die Abhandlung von Klaus Schlaich, Kirchenrecht und Vernunftrecht, Kirche und Staat im Lichte der Kollegialtheorie, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 14. Band, 1./2. Heft Tübingen 1968, S. 1—25. Nach Abschluß dieser Arbeit erschien von Klaus Schlaich das Werk „Kollegialtheorie, Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung“, Jus Ecclesiasticum, Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht, Band 8, München 1969.

zugleich als göttliche Stiftung. Der spätere Kollegialismus ordnete das Kollegium der Kirche dem des Staates völlig unter. Die Autoren dieser Lehre, sämtlich Juristen, veröffentlichten ihre Werke erst in den Jahren 1782, 1788, 1789, 1791, 1799—1804²⁴. Schon diese Daten lassen vermuten, daß im Jahre 1787 die ältere Richtung der kollegialistischen Kirchenrechtslehre im Berliner Oberkonsistorium vorherrschte.

In der Tat setzte das Oberkonsistorium ganz in diesem Sinne, d. h. im Unterschied zu den pragmatischen Einwänden der Lingener Regierung und im Gegensatz zu dem Mindener Gutachten bei dem theologischen Sachverhalt der kirchlichen Konfirmation ein. Diese sei keineswegs als ein Eid zu verstehen, sondern als Glaubensbekenntnis. Begründet sei dies Bekenntnis durch den Taufbund, den der Konfirmand erneuere, indem er sich zugleich verpflichte, die christliche Lehre zu befolgen. Gott zu fürchten und den König zu ehren sei selbstverständlich nach den Aussagen der heiligen Schrift in diese Lehre mit eingeschlossen. Sie enthalte also den wahren Grund alles Patriotismus. Die Ableistung eines politischen Eides sei aber etwas anderes und neues. Hierdurch bekäme die Obrigkeit eine unerhörte Machtbefugnis. Jetzt könne sie nämlich „jeden Contravenienten als Eidbrüchigen fiscalisieren und ahnden, auch jede Vernachlässigung der Pflicht eines guten Bürgers zugleich als Meineid, nicht geringer als Desertion von der Fahne“ bestrafen.

Diese weitschauende und klare Absage an eine weltanschaulich-politisch überhöhte Weihehandlung besagte indessen nicht, daß das Oberkonsistorium dem weltlichen Staate das Recht bestritt, seine jungen Bürger in Pflicht zu nehmen. Wenn dies aber geschehe, forderte die kirchliche Behörde mit Nachdruck, „so muß es allgemein sein“. Nicht nur das Landvolk, sondern auch der junge Bürger in der Stadt und die Jugend „höherer Stände“ habe die gleiche Verpflichtung. Ausnahmen seien darum entschieden zu verwerfen.

Nach dieser Grundentscheidung wandte sich das Oberkonsistorium der pädagogischen Seite der Bürgerlichen Konfirmation zu. Die Übergabe von Medaillen müsse auf eine Spielerei hinauslaufen. Das noch gar nicht existierende populäre „Gesetzbuch“ wird von der Behörde für die im engeren Sinne politische Erziehung nicht erwähnt. Aus der Erfahrung sei bekannt, daß die „dunkle Idee“ eines Gefühls von schuldiger Treue gegen die höchste Landesregierung in einem langen Prozeß wachsen und geklärt werden müsse. Hierfür habe „die standhafte Treue in dem langen Kriege“ rühmliche

²⁴ Vgl. Klaus Schlaich a. a. O. S. 5.

Beweise erbracht. Im übrigen zeige gerade das Beispiel der christlichen Konfirmation, „daß solche Feierlichkeiten nur sehr kurzen Eindruck gewähren“. Es sei ein völliger Irrtum, wenn man den Wert der kirchlichen Konfirmation nur in der Stimmung einer Feierstunde suche. Die Anhänglichkeit des Volkes an die Religion oder in diesem Falle an ein abgelegtes Glaubensbekenntnis habe „ganz andere Ursachen“, als bloß die Feierlichkeit einer Weihehandlung.

Zum Abschluß seiner theologischen, politischen und pädagogischen Kritik kam das Oberkonsistorium auf die staats- und kirchenrechtliche Seite der geplanten Bürgerlichen Konfirmation zu sprechen. Es geschah mit besonderer Betonung durch eine persönliche Anrede an den König. Dieser befahl ja gerade in diesem Monat, die militärische Intervention zur Herstellung der alten rechtlichen Ordnung in den Niederlanden durch den Abzug seiner Truppen zu beenden. Worin bestand, so fragte das Oberkonsistorium, „die Idee von einem Verträge zwischen dem Regenten und dem Volke“, wenn sie, „wie leicht einzusehen ist, das Volk zu allerlei dem Staate nachteiligen Gedanken von den Grenzen der Dependenz der Untertanen von der Obrigkeit veranlassen könnte“? Die ältere Rechtstradition der Aufklärung war sich darüber klar, daß eine Huldigung „nicht a priori, sondern a posteriori zu verstehen (sei), das ist, es ist einer deswegen kein Untertan, weil er schwöret, sondern weil er ein Untertan ist, so schwöret er; Gleichwie (auf der anderen Seite) auch der der Landes-Herr nicht ist, weil er den Eid (das Jurement) annimmt, sondern er verlangt (exigiert) und nimmt (den Eid) an, weil er Ober-Herr ist“. Diese Rechtsauffassung war dem Oberkonsistorium selbstverständlich bekannt²⁵. Sie enthielt aber ausdrücklich ein Widerstandsrecht. Der Huldigungseid gilt, abgesehen vom Todesfall, als aufgehoben, wenn die Obrigkeit ihre Schutzpflicht nicht erfüllt, wenn sie allzu streng und grausam sich verhält und „wenn ein Untertan seine Pflicht aufsagt und sein Domizilium anderswohin transferiert“²⁶. Um dieses Wohnrecht der Auswanderung, etwa um den Wehrdienst zu verweigern, ging es nicht zuletzt bei dem Vorschlag einer Bürgerlichen Konfirmation. Soll und kann aber der einzelne über die „Grenzen der Dependenz“ entscheiden? Das Oberkonsistorium unterstellte, der einzelne könnte, „wenn der Landesherr seiner Meinung nach das ihm bei der (Bürgerlichen) Konfirmation versprochene nicht hält“, daraus schließen, daß er als einzelner auch seinerseits nicht „noch ferner an sein Versprechen

²⁵ Vgl. Zedler, Universal-Lexikon, Band 13, Leipzig 1735, Sp. 717 ff. „Huldigung — Homagium“, hier: Sp. 719.

²⁶ Vgl. Zedler a. a. O. Sp. 724.

gebunden sei oder sich davon loszählen könne“. Dies aber würde „die Idee von einem Vertrage zwischen dem Regenten und dem Volke zu lebhaft machen“, d. h. in diesem Sinne sei die Bürgerliche Konfirmation eine Anleitung zur Anarchie.

Politische Erziehung muß Angebot und Hilfe für die Jugend zur Freiheit sein. Sie muß darum auf der einen Seite den geheim oder offen geübten Zwang der Autorität, und auf der andern Seite den verlockenden Reiz einer Gewaltübung und Lust verheißenden Anarchie bewußt machen. Auf der Grenzscheide zwischen der Endphase einer vernünftig aufgeklärten Gesellschaft von Ständen und dem Beginn einer irrational bewegten Gesellschaftsordnung von Klassen und Gruppen genügte der Entwurf einer Bürgerlichen Konfirmation dieser Aufgabe nicht. Der Plan erwies sich, wie das Berliner Oberkonsistorium mit Recht ausführte, nicht nur als „unreif“ und als „unnötig“, sondern geradezu als „schädlich“. Statt die Gefahr politischen unbeschränkten Zwanges aufzudecken, führte diese Weihehandlung und das darin geforderte vierfache Gelübde diesen Zwang des Systems in erhöhtem Maße herbei. Statt einer Hilfe zur echten Emanzipation des einzelnen in politischer Freiheit gab dieser Entwurf durch eine pseudoreligiöse und pseudokultische Handlung nur den Anreiz zu einer anarchischen Verachtung der unwahren Versprechungen des Systems für die Zukunft. Es ist das Verdienst des Berliner Oberkonsistoriums, daß es als kirchliches Kollegium in diesem bedeutsamen Augenblick den Mißbrauch einer politischen Weihehandlung für die Erziehung der Jugend erkannt und nachdrücklich davor gewarnt hat.

Beilage

Plan von Einrichtung der Feierlichkeit bei der bürgerlichen Konfirmation der jungen Knaben

(DZA Merseburg. Geh. St. A. Rep. 76, Abt. 1. Nr. 59, Bl. 9 f.)

Formular

Da ihr, geliebte Kinder, nun in das Reich des Königs von Preußen und Herrn von der Provinz ... aufgenommen und seine Untertanen werden sollt, so ist es nötig, daß ihr demselben als eurem regierenden Herrn, hier vor dem allmächtigen Gott mit einem heiligen Eide Treue und Gehorsam angelobet.

Ich frage euch also erstlich, wollt ihr ins Künftige treue Untertanen Friedrich Wilhelm des II. unsers von Gott gesetzten Königs sein, Ihn für euren rechtmäßigen Landesherrn erkennen, ihn lieben und ehren und ihm treu, hold und gewärtig sein, so wie es mit dem Willen Gottes besteht und von Jesu Christo geboten ist? Ist das euer ernstlicher Wille und Herzensmeinung, so beschwöret solches hier vor dem allgegenwärtigen Gott mit lautem Ja!

Antwort: „Ja, wir schwören bei Gott“

Ich frage euch zweitens, wollt ihr die Gesetze und Verordnungen, die der König zum Besten seines Landes bekannt gemacht hat oder noch bekannt machen wird, sofern sie nicht wider ausdrückliche Gebote Gottes streiten, treu und gehorsam beobachten, auch andere zu gleichem Gehorsam ermuntern und anhalten, und überhaupt, soviel ihr könnt, dahin trachten, daß Ruhe, Ordnung, Gerechtigkeit und Treue im Lande erhalten werde? Ist solches euer ernstlicher Vorsatz, so schwöret solches vor Gott mit einem deutlichen Ja!

Antwort: „Ja, wir schwören bei Gott“

Ich frage euch drittens, wollet ihr auch eurem Könige und Vaterlande gern dienen, wo es nötig sein wird, mit Gut und Blut, Leib und Leben euch willig stellen, wo ihr gefordert werdet und alle eure Kräfte zum Dienst des Vaterlandes anwenden und opfern? Ist das eure ehrliche Meinung und fester Vorsatz, so schwöret solches vor Gott, laut und frei mit Ja!

Antwort: „Ja, wir schwören bei Gott“

Ich frage euch viertens, wollet ihr auch in dem Vaterlande bleiben, so lange es möglich und nützlich ist, wollet ihr also nicht aus bloßem Vorwitz, Mutwillen und Widerspenstigkeit wider den Willen des Königs außer Landes gehen, sondern auch in mißlichen und gefährlichen Umständen dem Vaterlande mit allen euren Kräften

beistehen? Ist das euer Wille und Herzensmeinung, so beschwöret solches vor dem heiligen Gott und saget Ja!

Antwort: „Ja, wir schwören bei Gott“

Nun, dieser Gott ist Zeuge eures Schwurs und wird euch danach richten. Ich aber nehme nun im Namen und auf Befehl unsers Königs einen Handschlag von euch zur Bestätigung eures Eides!

Hierauf singt die Gemeinde einen Vers, der Prediger geht indes die Reihe herum und gibt jedem Knaben die Hand.

Nun, liebe Kinder, ihr habt dem Könige und dem Vaterlande also den heiligen Eid der Treue geschworen. Bedenket diesen Eid und haltet ihn euer Lebelang.

Höret nun aber auch, was euch wiederum ebenso heilig und teuer euer König verspricht:

Wenn ihr euren Schwur haltet und treue Untertanen werdet, so will euch an seiner Seite auch der König als seine Kinder ansehen, lieben und landesväterlich für euch sorgen. Er will euch Recht schaffen, wenn ihr Unrecht leidet, niemand soll euch töten, schlagen noch beleidigen, oder der König will ihn mit strenger Rache verfolgen. Er will sorgen, daß euch Gelegenheit und Mittel werden, etwas zu erwerben, und daß ihr das Erworbene in Ruhe und Frieden genießet, und wenn ihr außerordentliche Verdienste, Gaben und Geschicklichkeit erlangt, so will Er euch nach Maßgabe derselben belohnen und ehren.

Euer Anbringen, eure Klagen und Beschwerden will Er hören und ihnen, wie es möglich und Recht ist, abzuhelpen suchen. Bei unverschuldeten Unglücksfällen will Er euch, soviel er kann, unterstützen und helfen. Sein Auge soll immer wach und Sein Fleiß soll unermüdet sein, um das Beste des Landes und also auch euer Bestes mit zu befördern, feindliche Heere von euren Wohnungen abzutreiben und allen Schaden zu verhüten. Er will für die Erhaltung des Lehramts, für Kirchen und Schulen, auch für die Bestellung treuer und verständiger Prediger und Schullehrer sorgen, damit ihr immer Gelegenheit habt zum Unterricht und zur christlichen Erbauung. Euren Glauben aber will Er nicht kränken, noch auf irgendeine Weise seine Gewalt über euch mißbrauchen.